

in dem Großherzogl. Landen, mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landes-
theile, ertheilt, und ihm Resubst an der Dela zu seinem wesentlichen Aufenhaltsort angewiesen worden.
Es wird daher dieses zur öffentlichen Kenntniß gebracht!

Weimar den 19. October 1819.

Großherzogl. S. Landes-Direction, Erste Section.
von Rog.

III. Von Seiten Herzoglich Sächsischer Kammer in Altenburg ist bei uns darüber Beschwerte ge-
führt worden, daß nach Anzeige des Hofamtes zu Kahla die Diebstähle an der gemeinschaftlichen
Grenze im Großherzoglich Weimarischen Gebiete neuerlich überhand nehmen, und zu deren Ent-
deckung die Justiz-Unterbehörden nicht immer schnell und angemessen eingriffen.

Wiewohl nun kein bestimmter Fall deshalb zu unserer Kenntniß gekommen ist und wir uns nicht
mehr zu den Justizstellen versichert halten, daß sie, ihrer Pflicht eingedenk, schnell und zweckgemäß
einschreiten werden; so wollen wir doch sie hiermit erinnern, daß das diesseitige höchste landesherrliche
Interesse bei Hofbuchsen selbst berührt wird und wir Nachlässigkeit in Aufsichtung gegen das bestun-
dete Nachbarkanton mit Strenge ahnden müßten.

Zugleich wird allen Unterthanen der Stammlande die Stelle der Landesordnung von 1599 zurück-
gerufen, welche befehlt, daß die Schelte nicht unter vier Mannschuhen oder zwei Eilen lang gemacht
werden dürfen.

Im allgemeinen erneuern wir die Verwarnung, daß Verbrechen gegen das Hofregal, namentlich
Diebstähle, mit der gesetzlichen Strafe streng werden geahndet werden.

Weimar, den 26. October 1819.

Großherzoglich Sächsische Landes-Regierung.
von Werthenbergf.

IV. Nachdem die Verwaltung des Fleischerschen Patrimonialgerichts zu Ufersdorf untern Theils, so
wie die des von Wolfendorfschen Patrimonialgerichts zu Endschütz, durch Abgang der zeitigen dortigen
Justitiare erledigt worden, hat der Inhaber des Gerichts Ufersdorf untern Theils zum Justitiar des
letztern den Advocaten Dr. Heinrich August Müller, zu Weida, — der Gerichts-Inhaber zu Endschütz
aber zum Director des dasigen Gerichts — den diesseitigen Advocaten Dr. Wilhelm Theodor Müller, zu Ron-
neburg, präsentirt. Dergleichen hat die jetzige Inhaberin des Witterguths zu Hohenölsen, an die Stelle
des zeitigen Gerichtsalters daselbst, Großherzogl. Weimarischen Antheils, dem Justizamts-Actuar Jo-
hann August Hargmann, zu Weida, präsentirt.

Die unterzeichnete Landesregierung hat diese Wahlen genehmigt, und es ist hierauf

1. der Advocat Dr. Heinrich Müller, zu Weida, zum Justitiar in Ufersdorf untern Theils, am 26ten
August dieses Jahres;
2. der Advocat Dr. Wilhelm Theodor Müller, zu Ronneburg, am 1. Julius dieses Jahres zum Justitiar
in Endschütz, und
3. der Amtsactuar Johann August Hargmann, zu Weida, zum Justitiar in Hohenölsen diesseitigen An-
theils am 3ten Septemder gedachten Jahres,

wen der Inhabers derselben dazu ernannt Commission, dem Justizamte Weida, verpflichtet und eingeführt worden.
Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar, am 9. November 1819.

Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung.
von Müller.

V. Da nach einer erhaltenen Anzeige das Einspielen in ausländige, in hiesigen Großherzogl. Lan-
den nicht erlaubten Lotterien und Lottes an mehreren Orten überhand genommen hat; so wird das un-